

Rückgarantieerklärung – Haushaltsjahr 2026 –

BS 4760 – 000045 – III A 4

I. Garantiegeber und Garantiennehmer

Die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft –, Neuss, (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) übernimmt Garantien für solche Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Gartenbaus in Nordrhein-Westfalen, die ohne die Garantie nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen zustande kämen.

II. Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Rückgarantie

1. Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank eine den Bestimmungen dieser Rückgarantieerklärung entsprechende globale Rückgarantie für 39 v.H. der einzelnen Garantie übernimmt, übernimmt hiermit das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden Land genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von weiteren 31 v.H. der von der Bürgschaftsbank gewährten Garantien die globale Rückgarantie bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

EUR 5.000.000,00

(i.W.: Fünf Millionen EURO).

Soweit die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie gemäß Abschnitt IV Nr. 3 aus beihilferechtlichen Gründen nur in geringerer Höhe zulässig ist, mindern sich die Zahlungen der Rückgaranten Bund und Land quotal, so dass 39/70 der Minderung bei der Zahlung des Rückgaranten Bund und 31/70 der Minderung bei der Zahlung des Rückgaranten Land in Abzug gebracht wird.

2. Die einzelne Garantie wird durch Abgabe der Garantieerklärung der Bürgschaftsbank gegenüber der privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaft in die Rückgarantie einbezogen.
 - 2.1 Vor der Einbeziehung in die globale Rückgarantie soll die Bürgschaftsbank sich eine Stellungnahme der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder

Handwerkskammer zu dem Vorhaben und seiner Förderungswürdigkeit vorlegen lassen. Gleichzeitig haben der Beteiligungsnehmer - und ggf. seine Gesellschafter (wenn sie für die garantierte Beteiligung als Mit-/Gesamtschuldner oder Bürgen haften) sowie die Ehegatten dieser Beteiligten - schriftlich oder in Textform und unwiderruflich zu gestatten, dass das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen Einsicht in die Steuerakten beim Finanzamt bis zur endgültigen Abwicklung des Garantieengagements nimmt, wenn es dies für erforderlich hält. Im Falle der Inanspruchnahme des Landes aus der Rückgarantie ist das Ministerium der Finanzen berechtigt, dem Beteiligungsgeber und der Bürgschaftsbank zweckdienliche Angaben aus den Steuerakten zu machen.

- 2.2 Die Garantien der Bürgschaftsbank müssen im Einzelfalle alle dem Land bei seiner Entscheidung über die Einbeziehung in die globale Rückgarantie unterbreiteten und von ihm gebilligten sowie etwaige zusätzliche Bedingungen und Auflagen, die das Land in seiner Einbeziehungserklärung besonders aufgeführt hat, zum Vertragsinhalt erheben. Etwaige spätere Änderungen der Garantiebedingungen und/oder -auflagen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Landes.
3. Die Einbeziehung in die Rückgarantie ist nur wirksam, wenn die einzelne Garantie folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - 3.1 Die garantierte Beteiligung muss von einer privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaft gewährt sein. Ob diese Eigenschaft gegeben ist, ist im Einvernehmen mit dem Land festzustellen.
 - 3.2 Die für die Beteiligung zu leistende(n) Einlage(n) muss/müssen der Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz (Erwartung einer langfristig angemessenen Rendite und einer vertragsmäßigen Abwicklung der Beteiligung) durch Erweiterung der Eigenkapitalbasis oder durch die Konsolidierung ihrer Finanzverhältnisse dienen, um hiermit vornehmlich folgende Vorhaben zu finanzieren:
 - Kooperation,
 - Innovationsprojekte (einschl. Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte),
 - Umstellungen bei Strukturwandel,

- Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben,
- Existenzgründungen.

Ebenso kommt eine Beteiligung an einer Unternehmensnachfolge in Betracht. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen unter Berücksichtigung etwaiger im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung stehender Eigenkapitalveränderungen (z.B. im Bereich der Gesellschafterkonten) über eine angemessene Eigenkapitalbasis bei Übernahme der Beteiligung verfügt. Die Beteiligung an einer zwischengeschalteten Gesellschaft ist dabei zulässig.

Bei Erbauseinandersetzungen und in Ausnahmefällen beim Ausscheiden von Gesellschaftern kann eine Beteiligung übernommen werden.

Ausgeschlossen ist eine Beteiligung, wenn die für die Beteiligung zu leistende(n) Einlage(n) zur Sanierung der Finanzverhältnisse, d.h. alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Dispositionen zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur, dienen soll(en).

- 3.3 Die Garantie darf 70 v.H. der für die Beteiligung zu leistende(n) Einlage(n) sowie der vertraglich vereinbarten Entgeltansprüche nicht übersteigen. Die insoweit unter der Garantie erfassten und nicht erbrachten Entgeltansprüche dürfen nur für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten gewährleistet sein. Weitergehende nicht erbrachte Entgelte sind nicht garantiert.
- 3.4 Die Übernahme einer Garantie bedarf der Zustimmung des Landes.
- 3.5 Die gesamten Verpflichtungen der Bürgschaftsbank dürfen unbeschadet der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen das 36-fache des Eigenkapitals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und nachrangig haftende Darlehen) nicht überschreiten.

Garantien, die den Garantierahmen nach Absatz 1 vorübergehend überschreiten, werden nachträglich rückwirkend in die Rückgarantie einbezogen, sofern und sobald der Garantierahmen entsprechend erhöht oder das Garantieobligo entsprechend verringert worden ist und wenn die Beteiligung, für die die Garantie übernommen worden ist, bis dahin nicht notleidend geworden ist.

III. Pflichten der Bürgschaftsbank

Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, bei Übernahme und Abwicklung der durch das Land und den Bund rückgarantierten Garantien die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

Erfüllt die Bürgschaftsbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist das Land so zu stellen, wie es stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre. Eine entsprechende Regelung hat die Bürgschaftsbank mit dem Beteiligungsgeber zu treffen.

Die Bürgschaftsbank hat insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen:

1. Die Beteiligung darf nur zugunsten der in Abschnitt I genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Garantien unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission, insbesondere einer De-minimis-VO (derzeit der VOen Nrn. 1407/2013, 1408/2013 oder 717/2014) in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. nach deren Auslaufen ggf. einer entsprechenden NachfolgeVO auf der Grundlage von Art. 2 der VO 2015/1588 sowie der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. nach deren Auslaufen ggf. einer entsprechenden NachfolgeVO auf der Grundlage von Art. 1 der VO 2015/1588 gemäß der der Kommission unter SA.60137 sowie unter SA.63626 angezeigten Regelung i.V.m. der von der EU-Kommission am 15. September 2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner). Zugunsten eines Unternehmens, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Beteiligung übernommen werden (Deggendorf-Klausel).
2. Die für die Beteiligung zu leistende(n) Einlage(n) soll(en) nicht höher sein als das vorhandene Eigenkapital und in der Regel den Betrag von EUR 1.500.000,00 je Beteiligungsnehmer nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann/können die Einlage(n) bis zu EUR 2.500.000,00 betragen. Dabei hat die Bürgschaftsbank bei Garantien für Beteiligungen von

über EUR 1.500.000,00 über das federführende Landesministerium nach Zustimmung des Landes die Zustimmung des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen, einzuholen. Diese Begrenzungen gelten auch für den Gesamtbetrag mehrerer Einlagen an demselben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe. Besteht eine Beteiligung aus mehreren Einlagen, bedarf jede zu garantierende Einlage einer eigenen Garantieerklärung.

3. Die Laufzeit jeder Einlage einer Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen; sie darf 10 Jahre nicht übersteigen.
4. Vor einer den Rückgaranten belastenden Änderung einer Beteiligung hat die Bürgschaftsbank dessen Zustimmung einzuholen. Für Fälle minderer Bedeutung ist diese Zustimmung nicht erforderlich.
5. Die Garantie muss vorsehen, dass etwaige Teilrückzahlungen auf die Einlage(n) anteilig den garantierten und den nicht garantierten Teil mindern.
6. Der Beteiligungsnehmer muss die Beteiligung mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten ganz oder teilweise kündigen können.
7. Die Teilnahme der Beteiligung am Verlust im Verfahren nach der Insolvenzordnung darf nicht ausgeschlossen sein. Zur Vermeidung einer bilanziellen Passivierungspflicht der Einlagenrückforderung als Verbindlichkeit beim Beteiligungsnehmer können entsprechende Rangrücktrittserklärungen abgegeben werden.
8. Die Gesamtbelastung aus der Beteiligung (ohne Kapitalrückzahlung) darf während der Beteiligungslaufzeit für den Beteiligungsnehmer im Jahresdurchschnitt nicht den Höchstsatz überschreiten, der zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung in der Richtlinie für mit öffentlichen Mitteln geförderte Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen (ERP-Beteiligungsprogramm) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie festgelegt ist. Bei Beteiligungen, die von vornherein nicht aus dem ERP-Beteiligungsprogramm, sondern allein am Kapitalmarkt refinanziert werden, wird auf die Höchstsatzregelung für das Beteiligungsentgelt verzichtet.

9. Der Beteiligungsvertrag darf, soweit in dieser Rückgarantieerklärung nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne die Garantie ausgestaltet worden wäre.
Vereinbarungen zwischen der Beteiligungsgesellschaft und dem Beteiligungsnehmer zum Nachteil der Garanten bleiben außer Betracht.
10. Die Bürgschaftsbank hat entsprechend § 2 SubvG dem Beteiligungsnehmer und dem Beteiligungsgeber die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen.
11. Die Bürgschaftsbank hat zu vereinbaren, dass die Übertragung der Beteiligung der Zustimmung der Bürgschaftsbank bedarf.
12. Die Bürgschaftsbank hat den Beteiligungsgeber zu verpflichten,
 - 12.1 die garantierte Beteiligung gesondert von seinen übrigen Geschäften mit dem Beteiligungsnehmer zu verwalten,
 - 12.2 ihr unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
 - 12.2.1 der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Entgelt- und Tilgungsbeträge auf die garantierte Beteiligung länger als 2 Monate in Verzug geraten ist;
 - 12.2.2 er feststellt, dass sonstige wesentliche Bedingungen des Beteiligungsvertrags vom Beteiligungsnehmer verletzt worden sind;
 - 12.2.3 er feststellt, dass die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - 12.2.4 die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung über das Vermögen des Beteiligungsnehmers beantragt wird;
 - 12.2.5 ihm sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung der für die garantierte Beteiligung geleisteten Einlage(n) als gefährdet anzusehen ist;
 - 12.2.6 er die Beteiligung kündigt,
 - 12.3 sich auch nach Fälligwerden der Einlage in banküblicher Weise um Rückzahlung der fälligen Beträge zu bemühen.

- 12.4 Die Bürgschaftsbank hat sich das Recht vorzubehalten, auf Weisung des Landes vom Beteiligungsgeber die Ausübung des ihm zustehenden Kündigungsrechts aus wichtigem Grund verlangen zu können. Es bleibt dem Beteiligungsgeber unbenommen, die Beteiligung unter seinem alleinigen Risiko aufrecht zu erhalten.
13. Der Beteiligungsgeber ist zu verpflichten, mit dem Beteiligungsnehmer zu vereinbaren, jederzeit eine Prüfung des Landes oder seiner Beauftragten und des Landesrechnungshofes zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Rückgarantie in Betracht kommen kann oder die Voraussetzung für eine solche vorliegt oder vorgelegen hat. Desgleichen hat der Beteiligungsgeber den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, dem Land oder seinem Beauftragten die von ihm im Zusammenhang mit der Rückgarantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.
14. Die gleichen Verpflichtungen wie unter Nr. 13 sind mit dem Beteiligungsgeber zu vereinbaren, bei diesem jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die die garantierte Beteiligung betreffen. Der Beteiligungsgeber hat außerdem den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, ihn insoweit von seiner Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen zu entbinden.
15. Die Kosten der unter Nr. 13 und Nr. 14 genannten Prüfungen sowie einer etwaigen Prüfung bei der Bürgschaftsbank selbst (vgl. Abschnitt III Nr. 19) hat die Bürgschaftsbank zu tragen. Sie ist berechtigt, die Kosten dem Beteiligungsgeber oder dem Beteiligungsnehmer aufzuerlegen.
16. Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres je eine Meldung über den Geschäftsablauf des Vorjahres (Stand 31. Dezember jeden Jahres) für den Bereich gewerbliche Wirtschaft und für den Bereich Gartenbau jeweils gesondert zu erstatten. Ein Abdruck hiervon ist dem Land zu übermitteln.
17. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, das Land von allen Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsbedingungen und der Garantierichtlinien zu unterrichten. Derartige Änderungen bedürfen der Zustimmung des

Landes, wenn sie die Haftungsverhältnisse der Bürgschaftsbank oder die Stellung des Landes als Rückgaranten beeinträchtigen.

18. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, während der Dauer der Rückgarantie regelmäßig so früh wie möglich ihre Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüferberichte an das Land (an das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und an das Ministerium der Finanzen) zu senden.
19. Hinsichtlich der rückgarantierten Garantien behält sich das Land ein Prüfungs- und Auskunftsrecht (vgl. Abschnitt III Nr. 13 und 14) auch bei der Bürgschaftsbank vor. Ein derartiges Recht, das auch dem Landesrechnungshof zusteht, erstreckt sich jedoch nur auf die die Garantie betreffenden Unterlagen.
20. Etwa erforderliche statistische Meldungen sind unter Beachtung der Weisungen des Landes zu erstatten.

IV. Leistungspflicht aus der Rückgarantie und Forderungsübergang

1. Ansprüche aus der Rückgarantie können nur geltend gemacht werden, wenn die Bürgschaftsbank aus einer Beteiligungsgarantie verpflichtet war zu zahlen, weil
 - 1.1 feststeht, dass die für die garantierte Beteiligung geleistete(n) Einlage(n) verloren oder nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit oder Eintritt der Auflösung des Unternehmens oder Abschluss des Liquidationsvergleichs über das Unternehmen nicht zurückgezahlt ist/sind,
 - 1.2 die Gesamtabrechnung der Beteiligung nach ihrer Beendigung ergeben hat, dass im Rahmen des Abschnitts III Nr. 8 liegende, vertraglich begründete und während des Bestehens der Beteiligung entstandene Ansprüche der Beteiligungsgesellschaft auf Beteiligung am Ertrag des Unternehmens nicht oder nicht in vollem Umfang befriedigt worden sind, und wenn die Zahlungsverpflichtung des Bundes aufgrund seiner Rückgarantie feststeht.

2. Wenn die Beteiligung nach ihrer Beendigung zum Zwecke der Schadensminderung in ein Darlehen umgewandelt wird, dann erstrecken sich die Garantie und die Rückgarantie auf die Darlehensforderung einschließlich Zinsen. Die in Abschnitt II Nr. 3.3 formulierte Höchstbetragsregelung gilt sinngemäß auch für die im Vorstehenden beschriebene Darlehensforderung einschließlich der Zinsen. Ansprüche aus der Rückgarantie können geltend gemacht werden, sobald feststeht, dass der Schuldner die Zins- und Tilgungsleistungen für das garantierte Darlehen auf Dauer nicht erbringen kann und wesentliche Eingänge aus der Verwertung evtl. für das Darlehen hereingenommener Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Darlehensnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Kann/können die für die garantierte Beteiligung geleistete(n) Einlage(n) von dem Beteiligungsnehmer bei Ablauf der vereinbarten Laufzeit nicht zurückgezahlt werden, bestehen die Garantie und die Rückgarantie zum Zwecke der Schadensminderung für die Dauer der ratierlichen Rückzahlung weiter.

3. In die Rückgarantie sind das Beteiligungsentgelt unter den Voraussetzungen von Abschnitt IV Nr. 1.2 bis zu der nach Abschnitt III Nr. 8 zulässigen Höhe, die nach Beendigung der Beteiligung durch Umwandlung in ein Darlehen vereinbarten Zinsen in marktüblicher Höhe, sowie Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung einbezogen.

Ab Eintritt des Verzuges des Darlehensnehmers ist der Zinssatz in die Rückgarantie einbezogen, der gegenüber dem Darlehensnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 Prozentpunkte begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte Darlehenszinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Garantieprovisionen und Prüfungskosten sind von der Rückgarantie nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Rückgarant stellt der Bürgschaftsbank bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Beteiligungsnehmers oder bei begründeter Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige oder angemahnte Forderungen nicht innerhalb von 3 Monaten beizutreiben sind, auf Anforderung zeitnah einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer Abschlagszahlung im Rahmen des in der Rückgarantieerklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückgaranten einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.

Der Geltungsbereich des vorstehenden Absatzes erstreckt sich abweichend vom Geltungsbereich dieser Rückgarantieerklärung auf alle bestehenden Rückgarantieerklärungen, die eine entsprechende Regelung nicht beinhalten.

Die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie erfolgt nur, soweit die Ausfallzahlung beihilferechtlich zulässig ist.

4. Die Bürgschaftsbank hat den Beteiligungsgeber zu verpflichten, bei Inanspruchnahme der Garantie einen Anteil der ihm etwa gegen den Beteiligungsnehmer noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungs- oder Darlehensverhältnis an die Bürgschaftsbank abzutreten. Für die Bemessung dieses Anteils ist das Verhältnis des garantierten Teils der für die Beteiligung geleistete(n) Einlage(n) zur Gesamteinlage zugrunde zu legen.

Die Bürgschaftsbank ihrerseits ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Rückgarantie einen der Rückgarantie entsprechenden Anteil der auf sie übertragenen Ansprüche auf das Land zu übertragen und für Rechnung des Landes ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.

V. Liquidation der Bürgschaftsbank

Im Falle der Liquidation der Bürgschaftsbank ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zur Rückzahlung der vom Land für Ausfälle erbrachten Leistungen zu verwenden. Reicht das verbleibende Vermögen nicht aus, um neben diesen Zahlungen auch die Einlagen Dritter zurückzuzahlen, die Ansprüche des Bundes aus den von ihm erbrachten Leistungen auf Ausfälle zu befriedigen und die vom ERP-Sondervermögen aufgrund der Darlehensverträge getragenen

Verlustanteile zu bezahlen, ermäßigt sich der Anspruch des Landes so weit, dass eine Befriedigung aller dieser Ansprüche im Verhältnis zu ihrer Höhe möglich ist. Danach werden die Einlagen der Gesellschafter berücksichtigt. Diese Regelung gilt auch für alle bisherigen Rückgarantieerklärungen.

VI. Liquidation und Ausschüttungen von Kapitalbeteiligungsgesellschaften

Im Falle der Liquidation einer Kapitalbeteiligungsgesellschaft ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten und nach Abzug der Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter verbleibende Vermögen bis zur Höhe der von Land und Bund für Ausfälle erbrachten Leistungen aus Zusagen ab dem 1. Januar 2026 zu deren quotaler Rückzahlung an Land und Bund zu verwenden. Im Falle einer Ausschüttung an die Gesellschafter hat eine Kapitalbeteiligungsgesellschaft zunächst vorab quotal die vom Land und dem Bund für Ausfälle erbrachten Leistungen aus Zusagen ab dem 1. Januar 2026 zurück zu zahlen.

VII. Geltungsdauer der Rückgarantieerklärung

Diese Rückgarantieerklärung gilt für Garantien, die die Bürgschaftsbank ab 1. Januar 2026 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2027, mindestens bis zum 31. Dezember 2026, übernimmt. Für die vor diesem Zeitpunkt übernommenen Garantien findet die zum Zeitpunkt der jeweiligen Garantieübernahme geltende Rückgarantieerklärung weiterhin Anwendung.

Die Verpflichtung des Landes aus dieser globalen Rückgarantieerklärung erlischt spätestens am 31. Dezember 2051, wenn die Bürgschaftsbank nicht im Einzelfall gemäß § 777 BGB unverzüglich die dort vorgesehenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Rückgarantie veranlasst hat.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Rückgarantieerklärung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für alle Beteiligten Düsseldorf.

IX. Eintragung in das Kapitalbuch

Diese Rückgarantieerklärung ist unter der Nr. 7501385/762 in das Kapitalbuch für Bürgschaften eingetragen worden.

X. Gesetzliche Ermächtigung

Das Ministerium der Finanzen ist zur Abgabe dieser globalen Rückgarantieerklärung aufgrund des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 vom 18. Dezember 2025; GV.NRW.2025 Nr. 51 vom 30. Dezember 2025) ermächtigt.

Düsseldorf, den 7. Januar 2026

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen


Dr. Marcus Opendrenk